

Errichtet am 19.11.2015  
(in § 9 hinzugefügt Jugendreferent)

Ersetzt Fassung vom 16.02.2011

**Boule-Freunde Malsch e.V.**

**S a t z u n g**

1.

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Boule-Freunde Malsch.

Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V..

2. Er hat seinen Sitz in 69254 Malsch

**§ 2**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Boulesports.

**§ 4**  
**Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein erhält seine Mittel zur Verwirklichung des Satzungszweckes durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, freiwillige Zuschüsse sowie Gewinne aus geselligen und anderen Veranstaltungen; die Bestimmungen über die steuerbegünstigten Zwecke (§ 5) sind zu beachten.

**§ 5**  
**Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde

## **§ 5a Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. und akzeptiert dessen Satzung und Ordnungen.

## **§ 6 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
2. Für die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag fällig.
4. Im Rahmen der Beitragsordnung kann auch ein, einmalig bei Eintritt in den Verein zu entrichtender, Aufnahmebeitrag festgesetzt werden

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die jeweils einzeln verantwortlich sind für die Bereiche:  
Sport  
Finanzen  
Öffentlichkeitsarbeit und  
ein bis fünf Beisitzern sowie  
bis zu einem Jugendreferenten.
2. Bei weniger als drei Vorsitzenden, werden die Verantwortungsbereiche auf die (den) gewählten Vorsitzenden übertragen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Den Schriftführer und den Kassier wählen die Vorsitzenden
5. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, in dem Budgets für die Verantwortungsbereiche festgelegt werden können.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden gemäß § 9 dieser Satzung. Bei nur einem Vorsitzenden ist ein zweiter Vorsitzender zu wählen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht auf den jeweiligen Verantwortungsbereich (§ 9) beschränkt ist.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorsitzender. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der (des) Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (vgl. § 11). Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung von Versammlungsort, Versammlungszelt und Tagesordnung schriftlich oder durch die Tagespresse (Gemeinderundschau und/oder Tageszeitung) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen; diese Anträge müssen jedoch eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins (1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender) schriftlich eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen. Sie beschließt über die

jährliche Entlastung des Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter (vgl. § 10) gemeinsam mit dem Schriftführer zu beurkunden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt ferner den Vorstand (vgl. § 9) und zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
1. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Malsch zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überweisen.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 69254 Malsch.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.